

Rechtshilfevertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik

Von KAZIMIERZ CUKIERSKI, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz der Volksrepublik Polen

In der Zeit vom 28. Januar bis 1. Februar 1957 fanden in Warschau Beratungen zwischen Vertretern der Justizministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen statt, die am 1. Februar mit der Unterzeichnung eines Rechtshilfevertrages in Zivil-, Familien- und Strafsachen endeten.

Beide Parteien bereiteten den Abschluß dieses Vertrages sorgfältig vor. Es wurden Entwürfe und Gegentwürfe ausgetauscht, und dieser Austausch der gegenseitigen Ansichten erleichterte wesentlich die Beratungen, die in einer höchst freundschaftlichen Atmosphäre geführt wurden. Dadurch war es möglich, die Verhandlungen über einen umfangreichen Vertrag in so kurzer Zeit abzuschließen.

Es handelt sich hierbei um den zweiten Rechtshilfevertrag der Volksrepublik Polen. Der erste wurde bereits im Jahre 1949 mit der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossen. Jetzt steht Polen vor dem Abschluß eines ähnlichen Vertrages mit der UdSSR.

Der Rechtshilfevertrag hat für beide Länder eine große politische Bedeutung. Er bildet einen weiteren wichtigen Schritt in der Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen unseren Ländern und Völkern, die nach den bitteren Erfahrungen des letzten Weltkrieges aufrichtig bestrebt sind, die gegenseitigen Verhältnisse im Geiste der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens auf allen Gebieten zu regeln.

Unsere Staaten gehören zum großen sozialistischen Lager; beide haben gemeinsame Ziele, gemeinsame Interessen und auch gemeinsame Freunde und Gegner. Unsere gegenseitigen Beziehungen, die sich in den letzten zwölf Jahren gut entwickelt haben, dienen der Festigung des Friedens. Daß die jetzige deutsch-polnische Grenze als Friedensgrenze bezeichnet wird, daß die Bevölkerung in den Grenzgebieten zu freundschaftlichen Kundgebungen zusammentrifft, das hat nicht nur einen symbolischen Wert — es hat vor allem einen großen politischen Wert und ist ein Beweis dafür, daß unsere Länder, die in der Zwischenkriegszeit keine gemeinsame Sprache finden konnten, jetzt, da sie sich im sozialistischen Lager zusammenfanden, zu einer aufrichtigen, freundschaftlichen Zusammenarbeit fähig sind.

Der Rechtshilfevertrag regelt die Zusammenarbeit wichtiger Staatsorgane: der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der staatlichen Notariate. Nach dem Vertrag werden die Bürger des einen Staates vor den Gerichten und anderen Justizorganen des Partnerlandes dessen Staatsbürgern gleichgestellt; sie genießen den gleichen Rechtsschutz ihrer Person und ihr's Vermögens und haben freien Zutritt zu den Justiz- und anderen Organen, die in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätig sind. Den Bürgern beider Länder kann vor den Gerichten des Partnerlandes einstweilige Kostenbefreiung bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

Der Vertrag sichert den unmittelbaren Verkehr der Justizorgane, was eine Beschleunigung und Vereinfachung ihrer Tätigkeit bedeutet und zugleich auch im Interesse der Bürger liegt. Die Justizorgane beider Länder werden bei Gewährung der Rechtshilfe keine gegenseitige Kostenerstattung fordern, da die Kosten

immer der Staat tragen soll, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Eine weitere Vereinfachung des Verkehrs enthalten die Sprachbestimmungen. Danach bedienen sich die Organe der Vertragspartner im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen Sprache oder der russischen Sprache. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen jedoch nach Möglichkeit in allen Fällen Übersetzungen in der Sprache des ersuchten Vertragspartners beigefügt werden.

Der Stärkung der Rechtssicherheit für die Bürger beider Länder dienen diejenigen Vorschriften des Vertrages, die klarstellen, welches Recht Anwendung findet, wenn Bürger beider Vertragspartner an Rechtsverhältnissen beteiligt sind. Dies bezieht sich auf Bestimmungen über Eheschließung und Ehescheidung, auf persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten, auf Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, auf Adoption, Entmündigung, erbrechtliche Verhältnisse usw.

Eine große Bedeutung für die Bürger beider Länder hat auch die Vorschrift über die gegenseitige Anerkennung vermögensrechtlicher Entscheidungen, wonach eine rechtskräftige Entscheidung oder ein gerichtlicher Vergleich in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt wird; die Entscheidung ist lediglich auf Antrag des Gläubigers von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Anders wurde die Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen geregelt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrages sind rechtskräftige Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten in dem Gebiet des anderen Vertragspartners ohne Anerkennungsverfahren nur dann wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine der Parteien dem Staat des ererkennenden Gerichts angehört und kein Gericht des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder gemäß den Vorschriften des Vertrages ausschließlich zuständig ist.

Zur weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs wird die Vorschrift führen, nach welcher öffentliche Urkunden, die im Gebiet des einen Staates aufgenommen oder beglaubigt wurden, im Gebiet des anderen Staates anerkannt werden und keiner Legalisation bedürfen.

Auch in Strafsachen sind wichtige Grundsätze festgelegt worden. Der Vertrag regelt die Auslieferung von Personen, gegen die ein Strafverfahren oder ein Strafvollzug durchgeführt werden soll. Jedoch werden eigene Staatsangehörige entsprechend der Vereinbarung nicht ausgeliefert, vielmehr auf Ersuchen des Vertragspartners von den eigenen Gerichten abgeurteilt. Die Auslieferungspflicht bezieht sich auf alle strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Staaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mindestens ein Jahr beträgt. Nach dem Grundsatz der Spezialität darf der Ausgelieferte ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, deretwegen die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem anderen